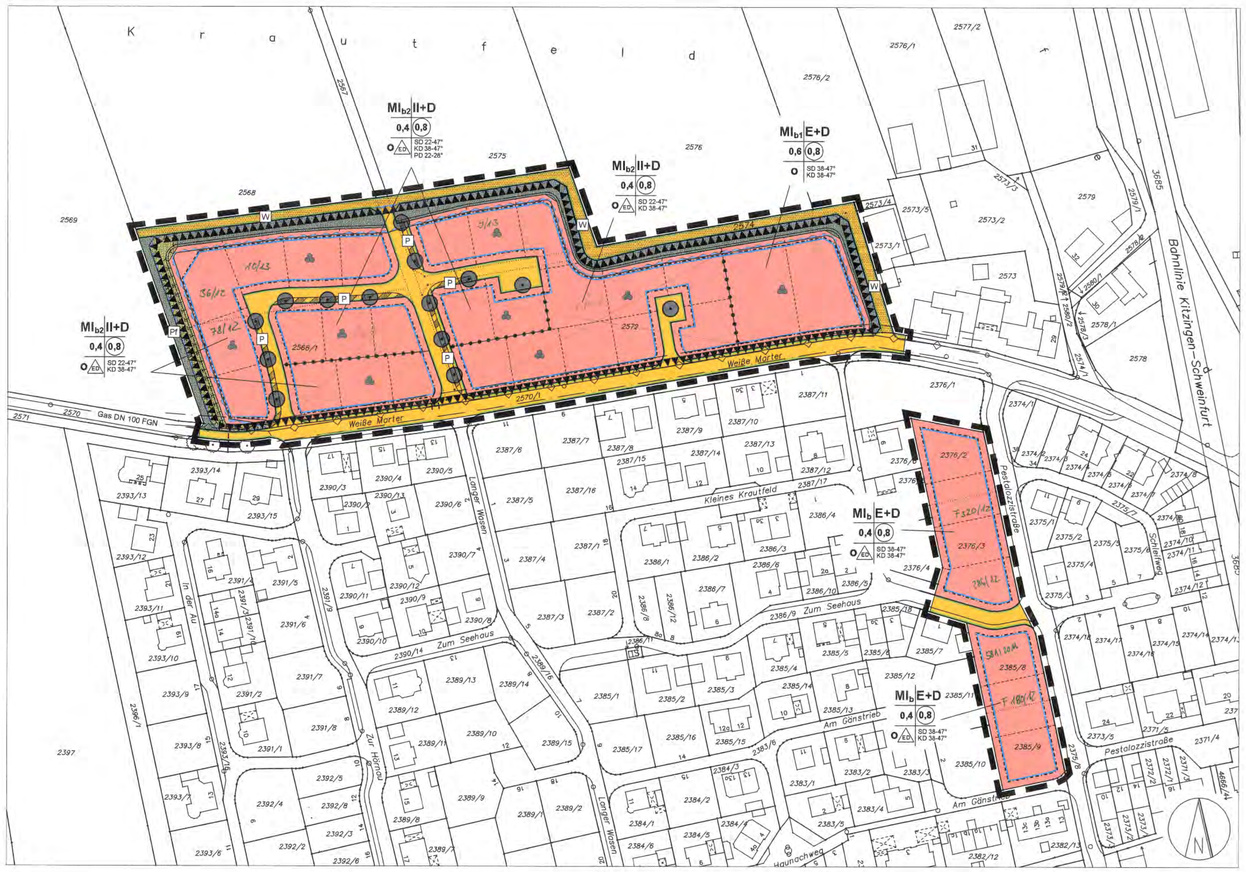

EXTERNER TEILGELTUNGSBEREICH Ausgleichsfläche A - Gemarkung Gerolzhofen M = 1:1.000

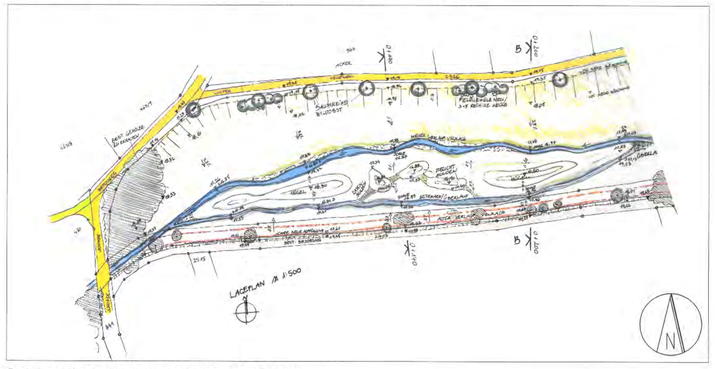

Gestaltungsplan zur Renaturierung der Volkach M = 1:1.000

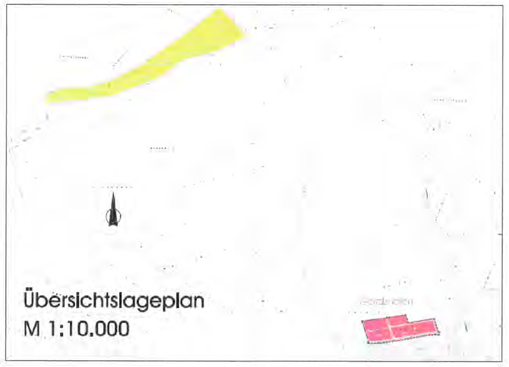

Übersichtslageplan
M 1:10.000

ZEICHENERKLÄRUNG

A Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- MI_{b1} Mischgebiet - mit Beschränkungen (siehe Textziffer A 1 b)
- MI_{b2} Mischgebiet - mit Beschränkungen (siehe Textziffer A 1 c)
- MI_b Mischgebiet - mit Beschränkungen (siehe Textziffer A 12 a)
- z.B. **0,4** Grundflächenzahl
- z.B. **0,8** Geschossflächenzahl
- **E+D** Erdgeschoss mit ausbaubarem Dachgeschoss (siehe Textziffer A 2 a)
- **II+D** Maximal 2 Geschosse mit ausbaubarem Dachgeschoss (siehe Textziffer A 2 b)
- SD ∠ 22-47° PD 22-28° KD 38-47° Zulässige Dachformen bei Hauptgebäuden: Satteldach, Dachneigung 22-47° Pultdach - Dachneigung 22-28° Krüppelwalmdach - Dachneigung 38-47°
- **O** Offene Bauweise
- Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Verkehrsfläche - Fahrbahn
- Öffentliche Verkehrsfläche - Gehsteig
- P Öffentliche Verkehrsfläche - Ruhender Verkehr: Parken
- W Verkehrsfläche - Wirtschaftsweg (unversiegelt)
- Hauptversorgungsleitung (Gas) unterirdisch - mit Schutzbereich
- Öffentliche Grünfläche (Hochwasserdeich) - § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Öffentliche Grünfläche - § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, gleichzeitig Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ortsrandeingrünung) - § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (siehe Textziffer A 9 c)
- A Ausgleichsfläche A: Öffentliche Grünfläche - § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, gleichzeitig Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (siehe Textziffer A 10 a)
- Pf Öffentliche Grünfläche (Pflegeweg) - § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Allgemeines Pflanzgebot auf den Baugrundstücken - § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB (siehe Textziffer A 9 b)
- Großkronige Bäume, Pflanzgröße: Hochstamm, 3 x v., m.B., StU. 16/18, ungefährer Standort, Pflanzgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
- Fläche für Hochwasserschutzanlage (Deich) - § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB (siehe Textziffer A 8 a)
- Fläche für Aufschüttungen (Hochwasserdeich und Geländeauffüllungen für Erschließungsanlagen und Baugrundstücke) - § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB

B Hinweise

- Grundstücksgrenze bestehend
- Grundstücksgrenze entfallend
- Grundstücksgrenze geplant
- Gebäude bestehend
- 222 Flurnummer

Art der baul. Nutzung	Max. der baul. Nutzung
Grundflächenzahl	Geschoss-flächenzahl
Bauweise	Dachform und -neigung

Füllschema der Nutzungsschablone

TEXTTEIL

A Planungs-, bauordnungs- und naturschutzrechtliche Festsetzungen

A 1 Art der Nutzung

a Für das MI_b-Gebiet im Geltungsbereich der Neuaufstellung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO eine Gliederung in 2 Teilgebiete MI_{b1} und MI_{b2} nach der Art der zulässigen Nutzungen sowie nach der Art der Betriebe und Anlagen festgesetzt.

b Im MI_{b1}-Gebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zugelassen:
- Wohngebäude gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
- Tankstellen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO
- Vergnügungsstätten gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO

Im MI_{b2}-Gebiet sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zugelassen:
- Vergnügungsstätten gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO

Ausnahmsweise können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zugelassen werden.

c Im MI_{b2}-Gebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zugelassen:
- Schank- und Speisewirtschaften gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
- sonstige Gewerbebetriebe gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5
- Gartenbaubetriebe gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6
- Tankstellen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO
- Vergnügungsstätten gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO

Im MI_{b2}-Gebiet sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zugelassen:
- Vergnügungsstätten gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO

A 2 Maß der Nutzung, Baukörper

a Bei der festgesetzten eingeschossigen Bauweise mit ausbaubarem Dachgeschoss bleiben Dachgeschosse, die nach den Vorschriften der BayBO Geschosse sind, bei der Berechnung der Zahl der Geschosse außer Betracht.

Zulässig sind nur Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 38 - 47°. Konstruktive Widerlager bzw. Kniestöcke sind so auszubilden, dass gemessen an der Außenseite der Außenwand das senkrechte Maß von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren maximal 0,50 m beträgt.

b Bei der festgesetzten maximal zweigeschossigen Bauweise mit ausbaubarem Dachgeschoss bleiben Dachgeschosse über möglichen Obergeschossen, die nach den Vorschriften der BayBO Geschosse sind, bei der Berechnung der Zahl der Geschosse außer Betracht.

Zulässig sind maximale traufseitige Wandhöhen von 5,50 m und maximale Firsthöhen von 10 m. Als Wandhöhe gilt das Maß von der geplanten Straßenoberkante im Mittel entlang des jeweiligen Grundstücks bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

Konstruktive Widerlager bzw. Kniestöcke sind so auszubilden, dass gemessen an der Außenseite der Außenwand das senkrechte Maß von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren entweder maximal 0,50 m bzw. mindestens 2,00 m beträgt.

c Bei erdgeschossigen Anbauten sind auch Flachdächer zulässig.

d Im MI_b-Gebiet sind bei ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden auch Dachneigungen von 0 - 22° zulässig.

A 3 Bauliche Gestaltung

a Werden Gebäude an der Grundstücksgrenze aneinandergebaut, ist die bauliche Verbindung untereinander so auszuführen, dass Traufhöhe, Gesimsausbildung und Dachneigung nachfolgender Gebäude der zuerst genehmigten bzw. im Freistellungsverfahren errichteten Bauform angeglichen werden.

b Doppelhäuser sind einheitlich zu gestalten.

c Wintergärten sind zugelassen und dürfen von den Hauptgebäuden abweichende Dachformen, -neigungen und -eindeckungen erhalten.

d Ab einer Dachneigung von 38° sind stehende oder Schleppgauben zugelassen. Die Breite einzelner Gauben darf max. 2,00 m betragen und die Länge aller Geuben zusammen nicht mehr als 1/2 der Gebäudelänge einnehmen. Gründächer sind ebenfalls zugelassen.

e Die Gebäude sind hart einzudecken. Zugelassen sind alle Arten von roten bis rotbraunen Dachziegeln und -steinen. Gründächer sind ebenfalls zugelassen.

f Kellergaragen sind nicht zugelassen.

g Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sowie Werbeanlagen oberhalb der Traufe bzw. auf der Dachfläche.

A 4 Auffüllungen, Höheneinstellung der Gebäude

a Auffüllungen dürfen maximal bis auf Oberkante der an die Grundstücke anschließenden Straßen vorgenommen werden. Stützmauern über 0,50 m Höhe sind unzulässig.

b Für die Gebäudeeinstellung wird festgesetzt, dass die Oberkante der Kellergeschoßdecke im Rohbau der Gebäude die Oberkante der Straßen im Mittel nicht mehr als 0,60 m übersteigen darf.

A 5 Garagen und Nebenanlagen

a Für die Errichtung von offenen und geschlossenen Garagen, Nebenräumen und Nebengebäuden sind Sattel, Pult- und Flachdächer, auch als Gründächer, zugelassen. Die Dachneigung darf bei Satteldächern maximal 47°, bei Pultdächern maximal 28° betragen.

b Stellplätze und Garagen sind immer mit mindestens 5 m uneingefriedetem Stauraum zur Straßenbegrenzungslinie zu errichten.

c Je Wohneinheit im Erdgeschoss oder im 1. Obergeschoss sind mind. 2 Stellplätze (gegebenenfalls in Form von Garagen) zu schaffen.

d Für jede selbständige Wohneinheit im Dachgeschoss ist mindestens 1 Stellplatz (gegebenen falls in Form von Garagen) zu schaffen.

A 6 Grundstückszufahrten

a Die Grundstückszufahrten sind so anzuordnen, dass die im öffentlichen Straßenraum geplanten Baumpflanzungen nicht beeinträchtigt werden. Zur Herstellung der Grundstückszufahrten dürfen die öffentlichen Flächen für den ruhenden Verkehr unterbrochen werden. Die Zufahrtsbreite darf 6 m nicht überschreiten.

A 7 Einfriedungen

a Einfriedungen entlang von Straßen, Wegen und Plätzen dürfen nur als Zäune aus senkrechten Holzlatten, maximal 1,00 m hoch, ausgeführt oder als lebende Zäune aus Heckensträuchern angelegt werden. Sie müssen entlang öffentlicher Straßenverkehrsflächen mindestens 0,50 m von den Grundstücksgrenzen zurückgesetzt werden.

A 8 Eindeichung des Baugebiets

a Das Baugebiet ist durch eine im Anschluss an die bestehende Erschließungsstraße „Weiße Marter" umlaufend herzustellende Eindeichung in der erforderlichen Höhe vor dem Hochwasser der Volkach zu schützen.

b Deichkrone und äußere Deichböschung sind auf öffentlicher Grünfläche, die innere Deichböschung auf den Grundstücken des Baugebiets herzustellen.

c Für die Auffüllungen darf nur grundwasserunschädliches Material (Erdaushub) verwendet werden.

A 9 Grünordnung

a Versiegelungen durch Bebauung und Flächenbefestigung (Stellplätze, Zufahrten, Zuwege, Terrassen etc.) sollen aus Gründen der Gewährleistung wohngesunder kleinklimatischer Verhältnisse sowie zum Schutz des Wassers und des Bodens im Rahmen der durch die zulässige GRZ festgesetzten Höchstgrenze (Maximalausnutzung) nur im geringst möglichen Umfang erfolgen. Befestigungen sollen primär mit versickerungsgünstigen Belägen wie Schotter, Schotterrasen, Pflaster mit Rasenfugen etc. vorgenommen werden.

b Auf den Grundstücken sollen je 200 m² unbebauter Fläche nach freier Standortwahl ein Laubbaum 2. Ordnung oder Obstbaum, jeweils in Hochstammqualität, gepflanzt werden. Diese Bepflanzung soll durch mindestens 10 Laubsträucher ergänzt werden.

c Auf der festgesetzten öffentlichen Grünfläche am Westrand des Baugebiets, gleichzeitig Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, ist ein Hochwasserdeich mit Krone und äußerer Böschung in der erforderlichen Höhe herzustellen. Auf der Böschung ist eine wirksame Ortsrandeingrünung in Form einer 3-reihigen landschaftlichen Hecke gemäß Anlage 3 der Begründung herzustellen. Diese Anlage ist verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplans.

d Auf den festgesetzten öffentlichen Grünflächen am Nord- und Ostrand des Baugebiets ist ein Hochwasserdeich mit Krone und äußerer Böschung in der erforderlichen Höhe herzustellen. Die Flächen sind mit der Regel-Saatgutmischung RSM 8.1 Variante 1 für artenreiches Extensivgrünland nach dem Regelwerk der FLL mit ca. 3-4 g/m² in Breitsaat einzusäen. Auf den Böschungen sind im Abstand von ca. 30 m punktuelle Strauchpflanzungen (3-4 Pflanzen) mit abwechselnd verwendeten Straucharten wie Hundsrose, Eingriffliger Weißdorn, Schlehe, Wolliger Schneeball, Kornelkirsche und Blutroter Hartriegel vorzunehmen. Dazwischen sind solitär stehende Heister wie Feldahorn, Hainbuche und Eberesche einzustreuen.

e Für alle Anpflanzungen werden standortgerechte heimische Arten empfohlen, einschließlich Obstbäume (Kern- und Steinobst, Walnussbäume) und Beerensträucher.

Bäume 1. Ordnung: Stieleiche, Winterlinde, Spitzahorn, Vogelkirsche.

Bäume 2. Ordnung: Feldahorn, Eberesche, Birke, Mehlbeere.

Sträucher: Hasel, Wolliger Schneeball, Eingriffliger Weißdorn, Roter Hartriegel, Schlehe, Liguster, Wildrose, Salweide, Kornelkirsche, Schwarzer Holunder.

Pflanzengröße: Aus landschaftsgestalterischen Gründen werden für die Anpflanzung folgende Pflanzgrößen empfohlen:

Hochstamm: Stammumfang 12/14 cm, 3 x verschult.
Obstbäume: Hochstamm, Stammumfang 8/10 cm, 2 x verschult, Stammhöhe 180 – 200 cm.
Heister: 150 – 200 cm, 2 x verschult.
Sträucher: 80 – 125 cm, 2 x verschult.

f Die Massierung von fremdländisch wirkenden immergrünen Gehölzen mit künstlicher Wuchsform, wie z.B. Säulenwacholder, Scheinzypresse, Eibe und Lebensbaum, sowie das Anlegen strenger Hecken mit diesen Gehölzen ist nicht zulässig. Der Vorzug ist laubabwerfenden Gehölzen zu geben, wobei primär standortheimische Laubgehölze gemäß der Pflanzauswahl Verwendung finden sollten.

A 10 Externe Ausgleichsfläche A

a Die Ausgleichsfläche A liegt nordwestlich von Gerolzhofen im Bereich der Hörnauer Seen an der Volkach. Sie wird zum Ausgleich der durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild innerhalb eines externen Teilgeltungsbereichs dieses Bebauungsplans festgesetzt. Sie beinhaltet Teilflächen der Grundstücke Fl-Nrn. 2525 und 2964 (Volkach) der Gemarkung Gerolzhofen.

Auf der öffentlichen Grünfläche, gleichzeitig Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, ist die Renaturierung der Volkach mit ihren Randbereichen festgesetzt. Bezüglich der Bepflanzung ist nur die Verwendung von heimischen, standortgerechten und autochthonen Laubgehölzen und bezüglich der Einsaaten für die ansteigenden Wiesenflächen und Säume nur die Verwendung von standortgemäßen, autochthonen Regio-Saatgutmischungen aus dem Herkunftsgebiet 11 (Mainfränkische Platten) in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Das Saatgut ist als Breitsaat mit maximal 3-4 g Saatgut pro m² einzusäen. Gegebenfalls können Teilflächen der Ausgleichsmaßnahmen A mit gebietseigenem Heugras von ausgesuchten Spenderflächen aus der Unkenbachaue in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde belegt werden.

b Die Ausgleichsfläche A, einschließlich der darauf vorgesehenen Maßnahmen, wird gemäß § 9 Abs. 1 a Satz 2 BauGB den Eingriffsgrundstücken (Fl.-Nrn. 2568/1, 2572 und 2574 sowie jeweils Teilflächen der Fl-Nrn. 2568, 2567 2575 der Gemarkung Gerolzhofen) des Bebauungsplans „Nördlich der „Weißen Marter" zugeordnet.

c Die Ausgleichsmaßnahmen auf der Ausgleichsfläche A sind spätestens in der übernächsten Pflanzperiode nach Fertigstellung der Erschließung des Baugebiets durchzuführen. Die Entwicklung der Maßnahme ist durch eine dauerhafte und biotopprägende Pflege zu gewährleisten.

A 11 Immissionsschutz

a Als Vorkehrung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor erheblichen Rauchgasbelästigungen muss jeder Wohnraum mindestens eine Lüftungsöffnung (Fenster oder Tür ins Freie) besitzen, die

a) von Kaminen, die an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe angeschlossen sind, mehr als 15 m entfernt ist bzw.

b) von Kaminen, die an Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe angeschlossen sind, mehr als 8 m entfernt ist oder,

c) wenn diese Abstände nicht eingehalten werden, mit ihrer Oberkante mindestens 1 m niedriger liegt als die betreffenden Kaminmündungen.

Auf die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Feuerungsverordnung (FeuV) zur Bayerischen Bauordnung wird verwiesen.

A 12 Sonstiges

a Für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Weiße Marter" gelten, soweit in diesem Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, weiterhin die Festsetzungen des Bebauungsplans „Weiße Marter" der Stadt Gerolzhofen in der ursprünglichen Fassung.

B Hinweise

B 1 Hoher Grundwasserstand

a Im Planungsgebiet kann hoher Grundwasserstand auftreten. Dieser ist durch geeignete Untersuchungen festzustellen. Sollte der Grundwasserstand in den Baugruben über der Kellersohle liegen, sind die Kellergeschosse mit geeigneten Maßnahmen z.B. wasserdichten Wannen zu schützen. Grundwasserschwankungen von ca. 1,00 m sollten berücksichtigt werden.

B 2 Wasserabfluss

a Es wird empfohlen unverschmutztes Oberflächenwasser (von Dach- und Hofflächen) zur Regenwassernutzung in Haushalt und Garten in Sammelbehältern aufzufangen oder, soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen, zu versickern. Die Überläufe von Versickerungssystemen können an die Kanalisation angeschlossen werden.

Für die Versickerungssysteme werden folgende Größen empfohlen:

Sammelbehälter: mind. 2,5 m³ pro 100 m² Dach- oder Hoffläche.
Begrünte Mulden: mind. 1,5 m³ Muldenvolumen pro 100 m² Dach- oder Hoffläche.
Schotterrigolen: mind. 3,6 m³ pro 100 m² Dach- oder Hoffläche.

Soweit es die Verhältnisse zulassen, sollte die Versickerung breitflächig über Vegetationsflächen erfolgen.

Bei der Planung entsprechender Anlagen ist das ATV-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" zu beachten.

b Verschmutztes Oberflächenwasser ist der Kanalisation zuzuführen. Wenn das Oberflächenwasser mit ölhaltigen Stoffen in Berührung kommen kann (Waschplätze, etc.), sind Leichtflüssigkeitsabscheider einzubauen.

c Das Ableiten von Grund-, Quell-, oder Dränagewasser in die Kanalisation ist nicht zulässig.

d Die Straßenoberkante steilt die Rückstauebene dar. Gemäß DIN 1986 haben sich die Grundstückseigentümer gegen Kanalrückstau zu sichern.

B 3 Technischer Umweltschutz

a Die Verwendung von Wasser sparenden Armaturen und der Einsatz von Wasserkreislaufsystemen wird empfohlen.

b Auf den Dächern im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen zulässig.

B 4 Hauptversorgungsleitungen

a Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich eine unterirdische Fernga sleitung. Bei Arbeiten im Schutzbereich dieser Leitung sind die einschlägigen Sicherheitsvorschriften, insbesondere auch die Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen des Betreibers, zu beachten.

Bäume und tief wurzelnde Sträucher müssen einen Abstand von mindestens 2,5 m rechts und links der Leitung einhalten.

B 5 Immissionen

a Durch das Ausbringen von Düngemitteln (Stallmist, Jauche, Gülle) auf den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie durch Pflanzenschutzmaßnahmen und die Bodenbearbeitung mit landwirtschaftlichen Geräten kann eine zeitweilige Immissionsbelastung nicht ausgeschlossen werden.

B 6 Bodendenkmalpflege

a Aufgefundene Bodendenkmäler sind nach Art.8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind unverändert zu belassen.

B7 Eintrag ins Ökoflächenkataster

a Die Daten der externen Ausgleichsfläche A sind gemäß § 17 Abs. 6 BNatschG im Ökoflächenkataster zu erfassen. Hierzu ist der Meldebogen Ausgleichs und Ersatzflächen ausgefüllt an das Bayerische Ökoflächenkataster nach Maßnahmeabschluss zu senden. Der Meldebogen kann im Internet unter folgendem Link heruntergeladen werden: http://www.lfu.bayern.de/natur/daten/oekoflaechenkataster-meldebogen/index.htm. Das ausgefüllte Formblatt ist an das Landesamt für Umwelt, Dienststelle Hof, Referat 55, Hans-Högn-Straße 12, 95030 Hof/Saale zu senden. Eine Kopie davon ist an die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt zu senden.

Stadt Gerolzhofen

04. APR. 2011

VERFAHRENSVERMERKE

A Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Stadtrat am 29.07.2009 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich am 06.02.2003 bekannt gemacht.

B Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.05.2010 bis 25.06.2010 öffentlich ausgelegt.

Gerolzhofen, den _____ Bürgermeisterin

C Der Bebauungsplan wurde vom Stadtrat am 21.03.2011 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gerolzhofen, den _____ Bürgermeisterin

D Der Satzungsbeschluss ist am 21.05.2011 ortsüblich durch Veröffentlichung im Gerolzhofer Lokalblatt bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunngasse 5 in Gerolzhofen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gerolzhofen, den 03.06.2011 Bürgermeisterin

STADT GEROLZHOFEN

BEBAUUNGSPLAN **„NÖRDLICH DER WEISSEN MARTER"**
MIT 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS „WEISSE MARTER"

M = 1:1.000

Bearbeitet durch: **peichl+metz**, Bergrheinfeld
20. November 2008/06. Mai 2010/30. Januar 2011